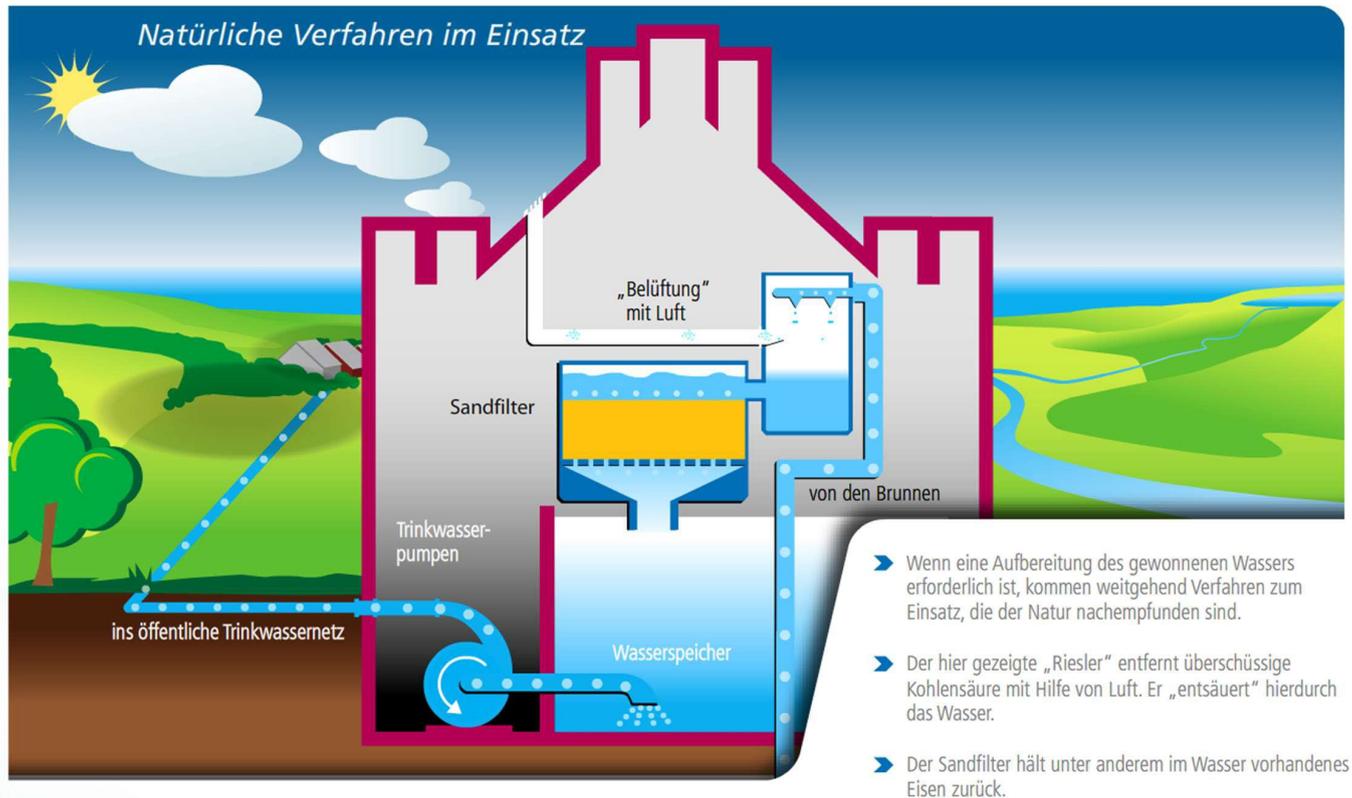




Untersuchungsergebnisse und Untersuchungshäufigkeit



Quelle 2: WVGW DVD Wasserwissen

Gemäß § 46 (1), Nr. 2 der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 ist der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, regelmäßig einmal jährlich die Anschlussnehmer über die dem Trinkwasser zugegebenen Aufbereitungsstoffe zu informieren.

„Die Untersuchungsergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht älter als ein Jahr sein, es sei denn, dass die jüngste Untersuchung des zu untersuchenden Parameters zum Zeitpunkt der Bereitstellung zulässigerweise länger als ein Jahr zurückliegt.“

Es dürfen nur Aufbereitungsstoffe zugesetzt werden, die vom Bundesministerium für Gesundheit in einer Liste im Gesundheitsblatt bekannt gemacht worden und notwendig sind, um folgende Aufbereitungsziele zu erreichen:

- ✓ Entfernung von unerwünschten Stoffen aus dem Rohwasser durch Aufbereitung im Wasserwerk,
- ✓ Veränderung der Zusammensetzung an die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Verteilungsnetz bis zur Entnahmestelle beim Verbraucher,
- ✓ Abtötung bzw. Inaktivierung von Krankheitserregern bei der Aufbereitung, Verteilung oder Lagerung des Wassers.

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse finden Sie hier. [\.\(3.3\) Analysewerte Wasserwerk Schenkendöbern.pdf](#)

Hinweis:

Die Befreiung zur Pflicht zur Erstuntersuchung auf Parameter der Anlage 4 Teil I TrinkV für die Wasserversorgungsanlage Schenkendöbern wurde beantragt.